

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 622/2021	
Fraktionsantrag			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	5.e	14.12.2021

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Die Grünen und SPD vom 08.12.2021
 hier: Zügigkeit der Gesamtschule

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Städt. Gesamtschule Mettmann wurde vom Rat der Kreisstadt Mettmann vom 17.11.2020 mit (mindestens) Vierzügigkeit beschlossen.

Für das laufende Schuljahr 2021/2022 wurde bei der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 81 (4) SchulG NRW eine Mehrklasse erfolgreich beantragt. Somit befinden sich aktuell 5 Züge auf der Städt. Gesamtschule Mettmann.

Damit für die Städt. Gesamtschule Mettmann die Zügigkeit **dauerhaft** ab dem Schuljahr 2022/2023 erhöht werden kann, bedarf es hierzu zwingender Voraussetzungen für die Antragstellung bei der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 81 (3) SchulG.

Von der Verwaltung wurde bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein Antrag auf ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für die Städt. Gesamtschule Mettmann beantragt.

Eine Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf liegt der Verwaltung bislang nicht vor.

Der letztmögliche Tag für die Ausgabe des Halbjahreszeugnisses der Grundschulen für das aktuelle Schuljahr 2021/2022 ist Freitag, 28.01.2022.

Davon abhängig muss das vorgezogene Anmeldeverfahren für die Gesamtschule in der Woche vom Montag, 31.01.2022 bis Freitag, 04.02.2022 durchgeführt werden.

Eine formelle, dauerhafte Zügigkeitsänderung kann nicht während des laufenden Anmeldeverfahrens durchgeführt werden, **d.h. muss bis zum Anmeldeverfahren vollständig abgewickelt sein.**

Somit bedarf es im Falle der Beschlussfassung einer dauerhaften Änderung der Zügigkeit der Städt. Gesamtschule Mettmann einer unmittelbaren, an strikten zeitlichen Vorgaben ausgerichteten Aufgabenerledigung ohne Spielraum.

Folgende Verfahrensschritte und Unterlagen müssen für die Antragstellung „Änderung der Zügigkeiten von Schulen“ (hier Städt. Gesamtschule Mettmann) kumulativ vorliegen:

Nachweis/Übersicht der durchzuführenden Beteiligungen/Zustimmungen**1.) Entsprechende Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses (hier: Ausschuss für Schule und Bildung)**

Der nächste/reguläre Ausschuss für Schule und Bildung findet nach aktueller Terminierung am 17.02.2022 statt.

Damit der Ausschuss für Schule und Bildung ordnungsgemäß entsprechend beteiligt werden kann, bedürfte es somit einer Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 13.01.2022 (In der Zeit vom 03.01. – 07.01.22 ist urlaubsbedingt keine Sitzung möglich). Aufgrund der Behördenschließung im Jahr 2021 zwischen den Feiertagen/zum Jahreswechsel müsste die Einladung spätestens am 22.12.2021 in Druck gehen bzw. ausgefahren werden (der 24.12. ist dienst- und arbeitsrechtlich kein Arbeitstag).

2.) Beteiligung Schulkonferenz der Städt. Gesamtschule Mettmann (inkl. Zustimmung der Schulleitung)

Die Beteiligung der Schulkonferenz/Schulleitung der Städt. Gesamtschule Mettmann müsste nach der Beauftragung über die Erweiterung der Zügigkeit von der Verwaltung unverzüglich eingeholt werden.

Die Zustimmung muss bis spätestens 12.01.2022 vorliegen.

3.) Entsprechender Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW)

Nachdem der Fachausschuss (Ausschuss für Schule und Bildung) über die Zügigkeitserweiterung der Städt. Gesamtschule Mettmann beraten und beschlossen hat (am 13.01.2022), muss der Rat als abschließend zuständiges Gremium eine entsprechende positive Beschlussfassung tätigen. Die erste reguläre Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann findet gem. aktueller Terminplanung erst am 05.04.2022 statt.

Daher wäre hier ebenfalls eine Sondersitzung des Rates zwingend erforderlich.

Um eine möglichst lange Bearbeitungsfrist für die Einholung der erforderlichen Zustimmung der oberen Schulaufsicht zu ermöglichen, sollte die Sondersitzung des Rates am 18.01.2022 stattfinden.

Die Versendung der Einladung für den Rat der Stadt muss dann aus dem Dargelegten heraus ebenfalls am 22.12.2021 erfolgen.

4.) Schulfachliche Stellungnahme der oberen Schulaufsicht

Eine entsprechende schulfachliche Stellungnahme muss bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingeholt werden. Ein Ergebnis muss bis spätestens 27.01.2022 vorliegen (der Ratsbeschluss muss dann einen entsprechenden Vorbehalt enthalten)

5.) Darlegung einer Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum)

Die Verwaltung hat bei einem Consultingunternehmen ein Kurzgutachten der Schülerzahlenentwicklung beauftragt. Die Beauftragung erfolgte ursprünglich ausweislich der Fördermaßnahme Infrastrukturausbau der Grundschulen als Informationsbasis für Fragestellungen bzgl. der Raumerfordernisse und/oder ggf. notwendiger Umbaumaßnahmen.

Dieses Ergebnis liegt der Verwaltung vor.

Diese Unterlage beantwortet die im Rahmen der Zügigkeitserweiterung erforderlichen Bedarfe vollständig.

6.) Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)

Im Rahmen der Errichtung der Städt. Gesamtschule Mettmann wurde eine anlassbezogene Schulentwicklungsplanung der zuständigen oberen Schulaufsicht vorgelegt. Die Zahlen werden durch das jetzt vorliegende Kurzgutachten (vgl. Nr. 5) aktualisiert.

Durch die dort aktuell prognostizierten Schülerzahlen wird der Antrag für eine dauerhafte Zügigkeitserweiterung der Städt. Gesamtschule Mettmann begründet.

Prognose GE Borner Weg - gew. DS.																
Klasse/Schuljahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
5	0	0	0	0	148	165	153	154	175	198	192	198	204	183	181	179

7.) Zusicherung der Finanzierbarkeit der Maßnahme

Im Rahmen der Beantragung der Zügigkeitserweiterung muss der Schulträger die Finanzierbarkeit zusichern.

8.) Zusicherung der baulichen bzw. räumlichen Voraussetzungen

Im Rahmen der Beantragung der Zügigkeitserweiterung muss der Schulträger die erforderlichen kapazitiven Anforderungen zusichern. Insoweit muss eine entsprechende Planung bei den zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Mettmann durchgeführt werden.

9.) Ggf. Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)

Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 SchulG) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

Die Stadt Mettmann als Schulträger ist daher verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen.

Zudem ist der Kreis Mettmann im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 SchulG NRW frühzeitig über die Planungen zu unterrichten.

Die Verwaltung würde die erforderlichen Anfragen tätigen.

Die Rückmeldungen **müssen bis spätestens 12.01.2022 vorliegen**, damit in der potenziellen Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung vom 13.01.22 entsprechend mündlich berichtet werden kann.

Darlegung der weiteren Rahmenbedingungen

Der Antrag auf Änderung der Zügigkeit kann erst nach dem 18.01.2022 gestellt werden (da zu diesem Termin der Rat die Beschlussfassung durchgeführt hat).

Der gesamte Prozess bedarf einer stringenten Bearbeitung **ohne Reserven für eventuelle Verzögerungen**.

Sollte es aus nicht von der Verwaltung beeinflussbaren Gründen zu einer Verzögerung der Zulieferung der benötigten Verfahrensschritte/Unterlagen kommen, hätte dies unmittelbare Folgen für eine erfolgreiche Antragstellung bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Hierbei kämen insbesondere Abwesenheiten bei den zwingend einzubindenden Organisationseinheiten bzw. Schulträgern in Frage.

Da der Zeitplan durch rechtliche Rahmenbedingungen vorgegeben ist, kann es bei den einzelnen Punkten auch keine Fristverlängerung geben.

Als Alternative für diese mit vielen Unwägbarkeiten behaftete Planung hat die Verwaltung im Benehmen mit der Bezirksregierung folgenden Alternativvorschlag erarbeitet:

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für das Schuljahr 2022/2023 bereit, **bis zu zwei Mehrklassen** zuzustimmen, wenn die Voraussetzungen von § 81 (4) SchulG NRW vorliegen (der § 81 Abs. 4 ist die jüngst hinzugekommene Vorschrift im SchulG explizit zur Mehrklassenbildung).

Die Mehrklassen würden von der Bezirksregierung Düsseldorf allerdings nur unter dem Vorbehalt genehmigt, **dass zum Schuljahr 2023/2024 eine formelle Zügigkeitserhöhung für die Städt. Gesamtschule Mettmann beantragt wird. Diese Beantragung muss bis spätestens Januar 2023 vorliegen.**

Mehrklassenbildung

Die Stadt Mettmann als Schulträger kann ohne formelle Änderung der Schule (-organisation) im Einvernehmen mit der Schulleitung der Städt. Gesamtschule Mettmann mit Genehmigung der oberen Schulaufsicht (= Bezirksregierung Düsseldorf) die Zahl der Parallelklassen einer Schule vorübergehend durch Bildung einer Mehrklasse erhöhen.

Für diese Mehrklassenbildung ist die formelle Einbindung der Schulkonferenz, des Fachausschusses und der entsprechende Ratsbeschluss nicht erforderlich.

Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn insbesondere

1. die für die Bildung einer Mehrklasse erforderliche Schülerzahl nicht erreicht wird,
2. die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder
3. die Aufnahmekapazitäten innerhalb der Schulen einer Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht ausgeschöpft sind und damit durch die Mehrklassenbildung der Bestand einer oder mehrerer dieser Schulen gefährdet ist.

Die Mindestgröße einer Mehrklasse beträgt für eine Gesamtschule 25 Schülerinnen und Schüler gem. § 82 Abs. 1 SchulG NRW i. V. m § 6 Abs. 5, S. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW.

Laut dem vorliegenden ergänzenden Kurzgutachten werden entsprechende Schülerzahlen prognostiziert, **die aktuell rein zahlenmäßig die Einrichtung von Mehrklassen ermöglichen könnten.**

Personelle, räumliche und sächlichen Voraussetzungen

Gem. § 79 SchulG NRW ist die Stadt Mettmann als Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel

bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Gebäude/Schulanlage:

Die zuständigen Organisationseinheiten müssten eine entsprechende Sachstandsdarstellung vorlegen.

Einrichtungen und Lehrmittel:

Die im Rahmen der Mehrklassenbildung erforderlichen Einrichtungen und Lehrmittel werden durch die Schulverwaltung bereitgestellt.

Am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung:

Im Rahmen des DigitalPakts sowie durch städtische Mittel wurde die Städt. Gesamtschule Mettmann auf den allgemeinen Stand der IT-Technik gebracht. Zudem folgen weitere Arbeiten, Ergänzungen etc. in diesem Bereich.

Bestandsgefährdung anderer Schulen im Gebiet des Schulträgers:

Im Rahmen der Aussagen des Kurzgutachtens (vgl. Ausführungen zu Nr. 5) wird eine Prognose der Schülerzahlen der anderen weiterführenden Schulen in Mettmann dargestellt.

Für beide Gymnasien sind mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang in der Sekundarstufe Eins zu gewährleisten (§ 82 Abs. 6 SchulG NRW) bei einer Mindestklassengröße von 25 Schülerinnen und Schüler (§ 82 I SchulG NRW i.V.m. § 6 I S.2 VO zu § 93 II SchulG NRW).

Die Mindestgröße der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen richtet sich nach § 82 Abs. 8 SchulG NRW. Hiernach darf die Mindestgröße von 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase nicht unterschritten werden.

Für beiden Gymnasien werden laut dem Kurzgutachten ausreichende Schülerzahlen prognostiziert sowohl in Sekundarstufe 1 und 2.

Die Carl-Fuhlrott-Realschule läuft sukzessive aus und muss nach aktuellem Sachstand in diesem Kontext nicht betrachtet werden.

Da das Verfahren für eine formelle Erhöhung der Zügigkeit der Städt. Gesamtschule Mettmann für das Jahr 2022 nach Auswertung aller aktuell vorliegenden Rahmenbedingungen keinerlei Vorteile verspricht, wird wegen des deutlich einfacheren Verfahrens -da u.a. deutlich weniger

Zustimmungen einzuholen sind- die Beantragung der dargelegten Mehrklassenbildung von der Verwaltung ausdrücklich empfohlen.

Das beabsichtigte Ziel, nämlich mindestens zwei Klassen mehr bereits ab dem Schuljahr 2022/2023 den Besuch der Gesamtschule zu ermöglichen, wird auch mit dieser Maßnahme erreicht.

Somit wird auch das Ziel erreicht, möglichst vielen Schülerinnen und Schüler einen entsprechenden Schulplatz in der Städt. Gesamtschule Mettmann anzubieten.

Der Antrag auf Mehrklassenbildung muss **nach dem** vorgezogenen Anmeldeverfahren (= erste Februarwoche 2022) bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt werden, da die Anzahl der erfolgten Anmeldungen zwingend zum Antrag gehört.

Die formelle Zügigkeitserweiterung wird –wie von der Bezirksregierung gefordert- für das Schuljahr 2023/2024 fristgerecht in den Beratungsdurchlauf eingespeist werden.

Gez. Sucic